

denselben, welchen er wiedergiebt, zeigt dies zur genüge. Auch die Urkunden n. 1a und 1b müssen ihm bekannt gewesen sein, sonst könnte er nicht erwähnen, dass die Schiedsrichter auch 'de facto strate' entschieden haben. Um so auffälliger sind die erheblichen Ungenauigkeiten. Aus den Annalen allein lässt sich nicht erkennen, dass zwei Schiedssprüche gefällt worden sind¹, von denen der eine sofort, der andere, endgültige, erst nach Jahresfrist ausgeführt werden sollte, und dass nur der letztere versiegelt aufzubewahren war. Erst durch Heranziehung der Urkunden wird dieser Sachverhalt klar. Ferner verschweigen die Annalen, dass der versiegelte Spruch nach Ablauf eines Jahres geöffnet werden sollte, und bleibt es deswegen nach ihrem Berichte unverständlich, zu welchem Zwecke überhaupt die Deponierung stattfinden sollte.

Unmittelbar auf den Schiedsspruch vom 2. Februar 1231 beziehen sich noch folgende Schriftstücke:

3) Ein Pergamentblatt², ohne Siegel und Notarbeglaubigung, enthaltend:

a. Die Erklärung, dass dies das Schriftstück sei, welches die drei Schiedsrichter versiegelt hinterlassen. Es folgt der Spruch des Sardus und fr. Wilhelm mit Beirath des fr. Bartholomeus: Capriata soll an Genua fallen und darf befestigt, jedoch nicht durch Einwanderung vergrößert werden. Zugefügt ist, dass bestätigt werde 'omnia que in sententia prima de facto Capriate dicta et scripta sunt'. Die Datierung ist: 'Actum in Basegnanel[1]a cranchia Rivalte, anno domini 1231 ind. 4', der Tag fehlt.

b. Dieselbe Erklärung wie in 3a, jedoch sind die Bestimmungen, wie das Schriftstück zu öffnen ist, zugefügt. Es folgt der Schiedsspruch wie in a, aber ohne den Schlusspassus, darunter die Bemerkung: 'Nicolosus de Becharia scripsit autenticum'.

4) Unbesiegeltes Pergamentblatt³, fast wörtlich gleichlautend mit n. 3a, beim Datum ist der Tag: 'die 15 intrante Ianuario' zugefügt; darauf folgt die Notarbeglaubigung: 'Ego Nicolosus de Beccaira, notarius sacri imperii, hanc subscriptionem feci', auf Befehl der drei Schiedsrichter u. s. w., Zeugen sind zwei hospitalarii s. Iohannis, 'anno dom. nat. 12[31], ind. 4, die 15. Ian. in dormitorio domus monasterii de Ripaalta, que dicitur Basegnanella'.

1) Daher wird auch in der Darstellung bei Canale, Nuova storia di Gen. II, 51 nichts davon erwähnt. 2) Genova, Arch. di st. Mat. pol. Mazzo 4. 3) Ibid.